



Satzung

§ 1

Zweck

1. Zweck des Vereins ist, ein gemeinsames Stadtteilmarketing für Ronsdorf zu betreiben.
2. Förderung der Interessen von Ronsdorfer Gewerbetreibenden (Einzelhandel, Handwerk, Dienstleister) sowie der Haus- und Grundeigentümer der Innenstadt.
3. Durchführung allgemeiner Attraktionen zur Belebung des Handels und Wandels.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Wir in Ronsdorf e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
3. Die Kurzbezeichnung lautet „W.I.R.“.
4. Der Sitz des Vereins ist Wuppertal-Ronsdorf.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist vom 01. April bis 31. März.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können Gewerbetreibende, Freiberufler, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften werden, die eine Geschäftsniederlassung (Hauptsitz oder Nebenbetrieb) in Ronsdorf und Umgebung haben, sowie Haus- Grundstück- oder Eigentumsanteilbesitzer.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung mit Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung durch den Vorstand und Widerspruch des Antragstellers entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit (Tod, Liquidation oder Konkurs),
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
3. Austritt: Die Mitgliedschaft erlischt durch eine an den Verein gerichtete schriftliche, eingeschriebene und fristgerechte Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.
4. Ein sofortiger Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied gegen den satzungsgemäßen Zweck verstößt oder bei Zahlungsverzug von Beiträgen zweimal erfolglos gemahnt worden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 6

Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Monatsbeitrag, der auf der Jahreshauptversammlung durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder festgelegt wird.

2. Die Beiträge verstehen sich inklusive der jeweilig gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Beiträge sind ausschließlich satzungsgemäßer Verwendung bestimmt.
4. Vorausbezahlte volle Monatsbeiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft zurückgezahlt. Sonstige Ansprüche gegen den Verein bestehen nicht.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 3. Kassiererund bis zu 6 Beisitzern

Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinskaptals und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
Der Vorstand, max. 9 Personen, wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassierer und die Funktion der Beisitzer.
5. Falls bei Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand nicht gewählt worden ist, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einer außerordentlichen einberufenen Mitgliederversammlung zum Zwecke einer erneuten Neuwahl oder zur Auflösung des Vereins.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1/3 seiner Mitglieder nach § 8 Abs.1, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich, innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Verlangen von vier Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) auf Verlangen von mindestens 25% der Mitgliederzahl.
3. Die Einladung hat 2 Wochen vor Termin schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
4. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Jahresabschlußbericht,
 - b) Etat,
 - c) Festsetzung der Beiträge,
 - d) Wahlen,
 - e) eventuelle Änderung der Satzung.
5. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit per Akklamation der anwesenden Mitglieder entschie-

den, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.

6. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
7. Für eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Versammlungsprotokoll ist allen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung zuzusenden.
9. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist die Versammlung zu schließen und sofort neu einzuberufen. Die neue Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig.

§ 11 Wahl der Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl erst bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Das vorhandene Vereinskaptial wird:
 - a) wenn unter 1.000 € einem karitativen Zweck zugeführt
 - b) andernfalls anteilig auf die Mitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung aufgeteilt.

§ 13 Unwirksamkeit

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam -gleich aus welchem Rechtsgrund-, so werden die restlichen Bestimmungen dieser Satzung hierdurch nicht berührt. Insbesondere wird der Verein durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht aufgelöst.

§ 14 Sonstiges

1. Alle Unterlagen, Belege, Abstimmungsergebnisse, Werbe- und Planungskonzepte sind vom Vorstand zu verwahren. Jedes ordentliche Mitglied hat Einsichtsrecht; ein Recht auf Herausgabe besteht nicht. Unterlagen, Belege, Abstimmungsergebnisse, Werbe- und Planungskonzepte sind vom Vorstand gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu verwahren. Jedes ordentliche Mitglied hat Einsichtsrecht; ein Recht auf Herausgabe besteht nicht. Alte, (älter als 2 Jahre) nicht umgesetzte, Konzepte bedürfen keiner Aufbewahrung.
2. Alle Nutzungsrechte obliegen dem Verein. Weitergabe an Dritte bedarf dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Das Vereinslogo darf von ordentlichen Mitgliedern satzungsgemäß genutzt werden.

Die Satzung der W.i.R. ist in der vorstehenden Fassung in der Jahreshauptversammlung vom 29.06.2017 beschlossen worden.